

»Die Klausel, die an sich schon zugunsten des Lieferanten eingefügt ist und den anderen Vertragsteil entsprechend belastet, kann nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und die Sicherheit des Geschäftsverkehrs nicht dahin ausgelegt werden, daß sie dem Lieferanten das Recht gibt, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung, je nach dem zwischenzeitlichen Steigen der Preise, mit immer wieder neuen Forderungen von Preiserhöhungen hervorzutreten. Fordert er zu einer Zeit, wo die Lieferung in naher Aussicht steht, eine Preiserhöhung, so gibt er damit seinen Willen kund, die Lieferung zu dem Preise, für dessen Berechnung ihm die zwischenzeitliche Änderung und eine etwa weiter voraussehbare Steigerung der Preisverhältnisse eine genügende Grundlage bieten, zu bewirken und sich endgültig an diesen Preis zu binden; das auf Grund der Klausel ihm zustehende Recht ist damit erschöpft, und der andere Teil muß sich im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs darauf verlassen können, daß er die Lieferung zu dem geforderten erhöhten Preise nun auch wirklich erhält. Will der Lieferant sich im Hinblick auf die Unsicherheit der weiteren Gestaltung der Preisverhältnisse nicht fest binden, sondern sich die Rechte aus der Klausel noch weiter sichern, so ist es seine Sache, das mit genügender Deutlichkeit durch einen entsprechenden Vorbehalt zum Ausdruck zu bringen.«

Zeitschriftentitel.

Zu den vielen schon früher ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen über Verwechslungsfähigkeit von Zeitschriftentiteln sind zwei neue Entscheidungen, eine vom Kammergericht (7. Oktober 1921, Rechtspr. der OVG. Bd. 42, S. 80) und eine vom OVG. Jena (20. Dezember 1920, Rechtspr. der OVG. Bd. 42, S. 81), hier zu verzeichnen. Nach erster Entscheidung ist ein Titel »Deutsche Landwirtschaftliche Maschinenzeitung« neben der älteren »Landwirtschaftlichen Maschinenzeitung« nicht erlaubt, weil verwechslungsgefährlich; der Zusatz »Deutsche« ist bei der Einprägsamkeit und Wesentlichkeit der Worte »Landwirtschaftliche Maschinenzeitung« kein genügendes Unterscheidungsmerkmal. Gemeingut ist, wie das Kammergericht richtig betont, diese Verbindung der zwei Worte nicht, sondern besondere Bezeichnung, und darauf kommt es an; nur bei farblosem Haupttitel kann der Zusatz »Deutsche« eine Unterscheidungskraft abgeben. Bedenklicher ist, wie ich schon einmal in der Deutschen Verleger-Zeitung ausgeführt habe, das Jenaer Urteil, das die Zeitschriften »Maschinenmarkt« und »Maschinenbörse« betraf, die in zwei Verlagen in derselben Thüringer Stadt erscheinen. Zu der Frage, ob die Worte »Börse« und »Markt« nicht verwechslungsfähig seien, weil sie ihrem Klange nach verschieden seien, sagt das OVG. Jena, es komme

»nicht allein darauf an, wie die beiden Worte sich beim Sprechen für das Ohr voneinander unterscheiden, namentlich wenn man sie beide um die gleiche Zeit hört, vielmehr ist von wesentlicher Bedeutung, ob sie sich für das Gedächtnis der beteiligten Anzeigerkreise hinreichend unterscheiden. Den Beteiligten prägt sich nicht etwa bloß der hauptsächlich oder äußerliche Klang der Vokale und Konsonanten ein, sondern vielmehr die Bedeutung, der begriffliche Sinn. Da sind Markt und Börse verwandte, je in der Zusammensetzung mit »Maschine« sich deckende Begriffe (synonyme Wörter), die für das Gedächtnis ineinander fließen. Denn wenn auch zwischen Markt und Börse an sich ein gewisser Unterschied bestehen mag, so ist dieser doch für Maschinen bedeutungslos. Maschinen werden weder an einer Börse gehandelt noch auf einem Markte im wörtlichen Sinne. Markt wie Börse kann für den Handel mit Maschinen nur in bildlichem übertragenen Sinne gebraucht sein; die Maschinen werden nicht tatsächlich zum Angebot aufgestellt, sondern das Zusammenströmen der angebotenen Waren (Maschinen) besteht nur in der Idee, im Gleichnis. Gerade diese übertragene Bedeutung in der Zusammensetzung mit Maschinen nimmt die Unterschiede, die sonst zwischen Märkten und Börsen in der Vorstellung bestehen. Sie werden hier völlig gleichbedeutend und damit geeignet, Verwechslungen hervorzurufen. Diese Gefahr wird jedenfalls dadurch noch erhöht, daß beide Blätter in derselben kleinen Stadt P. erscheinen. Sie wird auch nicht dadurch beseitigt, daß Beklagter seinem Blatte noch den klein gedruckten Untertitel beifügt: »Export-Anzeiger für Fabrikanten und Händler land- und hauswirtschaftlicher Maschinen und Geräte.«

Auch daß — gemäß dem Untertitel — das eine Blatt sich an ganz andere Kreise wende als das andere, ist nach dem Jenaer Urteil nicht ausschlaggebend, zumal da sich dies nicht genügend nachweisen lasse. Aber es fehlt bei diesem Entscheid doch ein wesentlicher Gesichtspunkt: nämlich ob es nicht verhältnismäßig

zahlreiche Zeitschriften mit ähnlich klingenden Titeln Maschinen . . . gibt. Das war ein Gesichtspunkt, der seinerzeit bei der Gestattung der Elektro-Börse neben Elektro-Markt (u. a. in meinem für den Fall erstatteten Gutachten) ins Feld geführt wurde und durchschlagende Kraft hatte. Auch das Reichsgerichtsurteil, das den Titel »Allgemeine Drogisten-Zeitung« neben dem Titel »Drogisten-Zeitung« erlaubte, wäre hier zu beachten. Und das wäre hier um so mehr zu prüfen gewesen, als es die Titel »Maschinen-Messe«, »Maschinen-Anzeiger«, »Maschinen-Praxis«, »Maschinen-Markt für die Landwirtschaft«, »Maschinenwelt«, »Maschinen-Zeitung« gibt. Die Interessenten wissen also, daß sie auf den zweiten Teil des Wortes achten, also Börse und Markt in dieser Zusammensetzung sehr wohl unterscheiden müssen. Aus diesem Grunde scheint mir das Jenaer Oberlandesgerichtsurteil anfechtbar.

Unzüchtigkeit eines Bildes infolge schlechter Wiedergabe.

Ein interessanter Rechtsgrundsatz — zugleich ein für die Relativität aller Begriffe bemerkenswertes Zeugnis — ist jüngst vom Reichsgericht ausgesprochen worden (Deutsche Strafrechts-Zeitung 1922, S. 174). Es handelt sich um die Wiedergabe eines Bildes »Das neue Modell« in Buntdruck. In den Entscheidungsgründen führte das RG. im Anschluß an die Vorinstanz aus, daß der Buntdruck wegen minderwertiger Ausführung die künstlerische Wirkung, die bei einer anderen Art der Vervielfältigung des Bildes dessen sinnlichen Reiz hinter dem reinen Kunstgenuß zurücktreten lassen könne, derart vermisse, daß er lediglich dazu diene, in geschlechtlicher Beziehung aufzureizen, und deshalb das normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl in diesem Punkt verletzt. Es wird als grundsätzliche Überzeugung ausgesprochen, daß Unvollkommenheit der Nachbildung — die auch in der Buntfärbung liegen kann — unter Umständen geeignet ist, dem Abbild einen dem Vorbild nicht innewohnenden Charakter von Unzüchtigkeit zu geben, indem sie sich so weit von dem künstlerischen Gedanken des Vorbildes entfernt, daß die dem Kunstwerk eigene Kraft, das Natürliche zu adeln und auf das ästhetische Gefühl des Betrachters verklärend einzuwirken, verlorengeht und anstatt dessen rein sinnliche Stoffreize in den Vordergrund treten.

Diesem von dem Gericht ausgesprochenen Gedanken muß man vollauf zustimmen. Er zeigt deutlich die Grenze zwischen gesetzwidriger Unzucht und künstlerischer Freiheit. Kunst ist Zweckformung und hat das Recht, alle menschlichen Beziehungen zum Gegenstand künstlerischer Formung zu machen. Aber wenn diese künstlerische Formung zurücktritt, sodas nur das »Sujet« noch übrigbleibt, dann ist das Sujet eben leicht ein mauvais sujet, und aus der amanda ars wird eine ars amandi.

Dr. A. Elster.

Wöchentliche Übersicht über

geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels.

Abkürzungen: = Fernsprecher. — TL.: = Telegrammadresse. — = Bankkonto. — = Postcheckkonto. — * = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — H. = Handelsgewerbliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

14.—19. August 1922.

Vorhergehende Liste 1922, Nr. 191.

Das antiquarische Buchkabinett G. m. b. H., Charlottenburg. Adresse jetzt: Charlottenburg 2, Kantstr. 158. [Dir.] Auslandverlag G. m. b. H., Berlin. Direktor Max Feldges u. Direktor Erich Witt wurden zu weiteren Geschäftsf. bestellt. [S. 5./VIII. 1922.]

Avalun-Verlag, Wien, errichtete eine Zweigniederlassung in Sellaerau b. Dresden. [S. 193.]

Baltischer Verlag u. Ostbuchhandlung G. m. b. H., Berlin. Arthur Schwarz ist als Geschäftsf. ausgeschieden. [S. 8./VIII. 1922.]

Bielefelds Verlag, J. Freiburg (Breisgau), errichtete in Leipzig, Querstr. 10, Treppe C I eine Auslieferungsstelle. F. Boldmax ist nicht mehr Komm. [S. 190.]